

# Anlage 1

## Erster Nachtrag

**zur Vertragsänderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Norderstedt und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Kindertageseinrichtung betreiben, über die Finanzierung dieser Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten**

**Die Stadt Norderstedt (als Standortgemeinde),**  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

**u n d**

.....  
im Folgenden „**der Träger**“ genannt

vereinbaren folgende Änderung und Ergänzung des zum 01.01.2021 in Kraft getretenen o.g. Vertrages:

### § 1

Nach dem in § 38 KiTaG eingefügten Absatz 4 wird für 2023 im Rahmen des SQKM ein Energiekostenzuschlag in Höhe von 35,25 € auf den Sachkostenbasiswert nach § 38 Abs. 1 Nummer 2 KiTaG und ein Energiekostenzuschlag von 0,80 € auf den Sachkostenzuschlag nach § 38 Abs. 1 Nummer 3 KiTaG gewährt. Diese zusätzlichen Energiekostenzuschläge werden entsprechend der **Anlage 1** gruppen- bzw. kindbezogen für die Einrichtung berechnet und im Jahre 2023 monatlich mit den laufenden Zuschüssen an den Träger ausgezahlt.

Bei einer Verlängerung dieser Regelung durch das Land Schleswig-Holstein für 2024 verlängert sich diese Änderung automatisch.

### § 2

Die Pauschale je belegtem Verpflegungsplatz gemäß § 7 Nummer 11 beträgt 68 € im Monat.

### § 3

Die Änderung und Ergänzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Nachtrags.

Die Vertragsparteien unterzeichnen den Ersten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

- Träger -

---

Elke Christina Roeder  
Oberbürgermeisterin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_